



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 16. November 2020
GZ 303.116/002–P1–3/20

Entwurf einer Transparenzdatenbank–Abfrageverordnung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Oktober 2020, GZ: 2020–0.667.675, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der RH kritisierte in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 23) u.a., dass die Ausgestaltung der Einsichtsrechte in die Transparenzdatenbank restriktiv und kompliziert war. Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine einfachere und klarere rechtliche Grundlage für Einsichtsrechte zu schaffen.

(2) Mit § 22 Abs. 2 und 3 der Novelle 2019 zum Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I 70/2019, schuf der Gesetzgeber die Grundlage für eine deutlich erweiterte Einsichtsmöglichkeit auf nicht–sensible Daten. Die Möglichkeit der Abfrage von sensiblen Daten ist mit einer, vom Bundesminister für Finanzen kundzumachenden Verordnung festzulegen.

(3) Der gegenständliche Entwurf einer Transparenzdatenbank–Abfrageverordnung 2020 stellt die Aktualisierung der Transparenzdatenbank–Abfrageverordnung 2019 dar und regelt die Einsichtsrechte auf sensible Daten in der Transparenzdatenbank.

Der RH anerkannte bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Transparenzdatenbank–Abfrageverordnung 2019 (Schreiben vom 14. Oktober 2019, GZ 303.116/001–P1–3/19), dass die Novelle 2019 zum Transparenzdatenbankgesetz in Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank–Abfrageverordnung die Einräumung von Einsichtsrechten vereinfacht und damit die Empfehlung des RH in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45, TZ 23) berücksichtigt.

(4) Im Übrigen verweist der RH auf seinen oben angeführten Bericht (Reihe Bund 2017/45), der derzeit einer Follow-up-Überprüfung unterzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat